

Formularmäßige Abdingbarkeit der vertreterrechtlichen Vollmachtfiktion

Ist die gesetzlich fingierte Vollmacht zur Entgegennahme von Rügen in allgemeinen Geschäftsbedingungen abdingbar?

Jürgen Evers

Im Streitfall vor dem LG Stuttgart¹ erwarb ein Kaufmann einen neuen Mercedes-Benz AMG SL 63 4MATIC+ vom Hersteller. Das Geschäft war von einem Vertreter vermittelt worden, der zudem eine Vertragswerkstatt des Herstellers betrieb. Bei dem Fahrzeug entlud sich die Batterie nach kurzer Standzeit, weshalb der Käufer die Vertragswerkstatt mehrfach aufsuchte. Die über den Vertreter beantragte Wandlung des Kaufvertrages lehnte der Hersteller unter Hinweis auf seine AGB ab. Darin war geregelt, dass der Käufer Mängelanzeigen gemäß § 377 HGB unmittelbar gegenüber dem Verkäufer zu erklären habe.

Das Landgericht entschied, dass der gegenüber dem Hersteller erklärte Rücktritt vom Kaufvertrag unwirksam sei, da das Fahrzeug wegen vom Kunden vorgebrachten Mängel gemäß § 377 Abs. 3. 2. HS HGB als genehmigt gelte, weshalb Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen seien. Zur Begründung führte die Kammer im Wesentlichen folgendes aus.

Nach § 377 HGB könne sich ein Kaufmann nur auf die Mangelhaftigkeit berufen, wenn er die Obliegenheiten nach § 377 HGB wahre. Unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels sei dieser anzuzeigen (§ 377 Abs. 3. 1. HS HGB). Indes habe der Käufer sich wegen des Mangels stets an die Vertragswerkstatt gewandt. Diese sei nicht tauglicher Adressat der Rüge. Zwar liege die Annahme nahe, dass es sich bei dem Vermittler des Kaufvertrags über ein Neufahrzeug der Marke Mercedes-Benz rechtlich um einen Handelsvertreter des Herstellers ohne Abschlussvollmacht handle. Diese Frage könne jedoch offen bleiben. Denn § 91 Abs. 2 HGB, nach der der Vertreter als ermächtigt gilt, Mängelrügen mit Wirkung für den Unternehmer entgegenzunehmen, sei sowohl im Innen- und Außenverhältnis abdingbar. Die Vollmachtsfiktion sei durch die AGB des Herstellers wirksam abbedungen. Der Ausschluss der Vollmachtsfiktion weiche nicht von

wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung ab. Die gesetzliche Vollmachtsfiktion könne außerhalb des vermittelten Vertrags mit dem Kunden durch Rechtsgeschäft des Unternehmers gegenüber dem Vertreter entzogen werden. Dazu genüge die Regelung in den AGB des vermittelten Vertrags. Sie begründe das Kennenmüssen des Kunden von der fehlenden Vollmacht zumindest dann, wenn diesem die AGB mit seiner Bestellung ausgehändigt werden.

Der Begriff „Vertretung“ bezeichne keinen bestimmten Umfang rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht. Die Fiktion des § 91 Abs. 2 Satz 1 HGB sei dispositiv. Dass der Hersteller den Absatzmittler als seine „Vertretung“ bezeichne, rechtfertigt es nicht, den Vertreter umfassend zur Entgegennahme von Erklärungen für den Unternehmer als bevollmächtigt anzusehen. Die Erfüllung der Obliegenheit zur Mängelanzeige sei auch nicht daraus abzuleiten, dass der Vertreter die auf die Beanstandungen durchgeführten Arbeiten in das elektronische System des Herstellers eingepflegt habe. Ebenso sei unbehelflich, dass die am Kundenfahrzeug durchgeführten Arbeiten über die Herstellergarantie abgerechnet worden seien. Erfolge die Abrechnung von Garantieleistungen der Vertragswerkstätten über ein elektronisches System, über das die Vertragswerkstatt mit dem Hersteller kommuniziere, werde der Vertreter nicht dadurch zum Empfangsboten des Herstellers für die Entgegennahme von Mängelrügen, dass er den Aufwand für erbrachte Nachbesserungsarbeiten weiterbelasten könne. Die Abrechnung der Nachbesserungsarbeiten als Garantieleistungen stehe einer Mängelanzeige gemäß § 377 HGB nicht gleich. Sie erfolge allein im Interesse der Vertragswerkstatt. Ebenso wenig seien Vertragswerkstätten nach der Verkehrsauffassung aufgrund dieses Umstandes als befugt anzusehen, mit Wirkung für den vertretenen Hersteller Mängelrügen entgegenzunehmen. Dem stehe entgegen, dass Kunden durch die Berechnung von Nacher-

füllungsarbeiten gar nicht betroffen seien und hieran auch nicht informatorisch beteiligt würden.

Die Entscheidung ist abzulehnen. Die Klausel, nach der Mängelanzeigen gemäß § 377 HGB nur gegenüber dem Verkäufer zu erklären sind, benachteiligt den Käufer als Vertragspartner des Verwenders unangemessen. Sie weicht zu dessen Lasten i.S.d. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB von den wesentlichen Grundgedanken der §§ 377, 91 Abs. 2 HGB ab.² § 377 HGB soll den Verkäufer davor schützen, längere Zeit nach der Lieferung etwaigen schwer feststellbaren Gewährleistungsansprüchen ausgesetzt zu werden.³ Der Hersteller ist nicht schutzwürdig, wenn sein Handelsvertreter als Wissensvertreter,⁴ Mängelanzeigen entgegen nimmt und im Rahmen der Herstellergarantie bearbeitet. Nach der Vertriebsorganisation des Unternehmers ist der Vertreter als Betreiber der Vertragswerkstatt dazu berufen, im Rechtsverkehr als Repräsentant des Herstellers Aufgaben in eigener Verantwortung zu erledigen und die dabei angefallenen Informationen zur Kenntnis zu nehmen sowie weiterzuleiten.⁵ Die Weiterleitungspflicht folgt aus der Berichtspflicht (§ 86 Abs. 2 HGB). Die Mängelrüge wird ungerechtfertigt beschränkt, wenn der

Kunde sie nicht zugleich dort erheben kann, wo er das Fahrzeug erworben hat und Mängel im Rahmen der Garantie beseitigen lässt. Als protestatio facto contraria bleibt die entgegenstehende Klausel wirkungslos. Nimmt der Vertreter die Mängelanzeige entgegen, ohne darauf hinzuweisen, dass der Mangel zusätzlich beim Unternehmer gerügt werden muss, hat sich der Unternehmer sich auch dies nach Treu & Glauben entgegenzuhalten zu lassen.⁶

1 LG Stuttgart, 29.07.2026 - 27 O 33/26 - EVERS.OK - Mercedes-Benz 8 -

2 vgl. LG Frankfurt/Main, 24.07.1987 - 2/24 S 276/86 - EVERS.OK - Flugreisen -.

3 BGH, 06.12.2017 - VIII ZR 246/16 - EVERS.OK LS 10 - Futtermittel -.

4 OLG Frankfurt/Main, 01.07.1975 - 5 U 119/74 - EVERS.OK LS 7 - Textilien -.

5 BGH, 24.01.1992 - V ZR 262/90 - EVERS.OK LS 5 - Baugrund -.

6 LG Frankfurt/Main, 24.07.1987 - 2/24 S 276/86 - EVERS.OK LS 26 - Flugreisen -.



Jürgen Evers

Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht

VGA Bundesverband der
Assekuranzführungskräfte e. V.

Arbeitgeberverband für das private Versicherungs-Vermittler-Gewerbe

Wir. Steuern. Führung.

E-Mail: info@vga-koeln.de
Internet: www.vga-koeln.de

Peterstraße 23-25
50676 Köln
Telefon: 0221 952 1280
Telefax: 0221 952 1282

